

**Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht**

Band 35

**Verbrechen gegen die
Menschlichkeit als Verbrechen
an der Menschheit**

**Zu einem zentralen Begriff der internationalen
Strafgerichtsbarkeit**

Von

Gisela Manske



Duncker & Humblot · Berlin

GISELA MANSKE

**Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen
an der Menschheit**

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Herausgegeben von
Thomas Bruha, Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen †,
Rainer Lagoni, Gert Nicolaysen, Stefan Oeter

Band 35

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit

Zu einem zentralen Begriff der internationalen
Strafgerichtsbarkeit

Von

Gisela Manske



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0945-2435
ISBN 3-428-10590-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Mai 2000 beendet und im Wintersemester 2000/2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Später erscheinende Rechtsprechung und Literatur konnte nur noch in Einzelfällen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorarbeiten zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, der in diesem Monat seine Arbeit aufgenommen hat.

Zu danken habe ich an erster Stelle meinem Doktorvater und verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Michael Köhler, der die Arbeit mit beständigem Interesse betreut und gefördert hat. Er hat mir die Freiheit gegeben, meinen Interessenschwerpunkten, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, nachzugehen und stand mir stets als konstruktiver Gesprächspartner zur Seite. Herrn Prof. Dr. Reinhard Merkel danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ermöglicht. Durch ein Zusatzstipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes konnte ich im Rahmen eines dreimonatigen Praktikums bei dem Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien die Umsetzung der theoretischen Grundlagen des internationalen Strafrechts in die Praxis erfahren. Die in Den Haag erlebten Diskussionen über unterschiedliche Sichtweisen des internationalen Strafrechts haben mich persönlich und fachlich sehr bereichert.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe der Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht habe ich deren Herausgebern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Meinhard Hilf, zu danken.

Schließlich möchte ich allen danken, die mir geholfen haben, diese Arbeit fertigzustellen. Herrn Dr. Richard Happ danke ich für hilfreiche Anregungen und kritisches Korrekturlesen, meiner Familie für die uneingeschränkte persönliche Unterstützung.

Hamburg, im Juli 2002

Gisela Manske

Inhaltsübersicht

Einleitung	29
------------------	----

Erster Teil

Historische Entstehung und Entwicklung des Konzeptes der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ 35

A. Der Erste Weltkrieg	36
I. Die Verfolgung der armenischen Bevölkerung in der Türkei	36
II. Die Bewertung der Kriegführung des Deutschen Kaiserreiches und seiner Verbündeten durch die sog. „Kommission der Fünfzehn“	39
III. Ergebnis	45
B. Der Zweite Weltkrieg	46
I. Die strafrechtliche Behandlung der während des Krieges durch deutsche Staatsangehörige begangenen „Greuelthaten“	46
II. Die strafrechtliche Behandlung der Taten der fernöstlichen Kriegsgegner der Alliierten	73
III. Ergebnis: Die Entwicklungslinie des Konzeptes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg	79
C. Die Gegenwart	82
I. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	82
II. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	100
D. Ergebnis	107

Zweiter Teil

Kodifikation von Teilbereichen des Konzeptes in internationalen Abkommen 109

A. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948	111
I. Der Begriff des „Genozids“ bzw. Völkermordes	111
II. Die Abfassung der Konvention	114
III. Der Inhalt der Konvention	115
IV. Die Definition des Völkermordes nach der Konvention	118
V. Bezüge des Völkermordes zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	123

B. Die Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid vom 30. November 1973	128
I. Der Begriff der <i>Apartheid</i>	128
II. Die Abfassung der Konvention	129
III. Der Inhalt der Konvention	130
IV. Die Definition des Verbrechens der Apartheid	131
V. Bezüge der <i>Apartheid</i> zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	133
VI. Ergebnis	135
C. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984	135
I. Vorgeschichte	136
II. Der Inhalt des Übereinkommens von 1984	138
III. Die Definition der Folter nach dem Übereinkommen	139
IV. Bezüge der Folter zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	145
D. Zusammenfassung: Gemeinsame Merkmale der durch internationale Abkommen geregelten Teilbereiche der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	149
I. Die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen	149
II. Vorliegen einer bestimmten Absicht des Täters	150
III. Kollektivität der Opfer	151
IV. Staatliche Beteiligung	152
V. Ergebnis	152

Dritter Teil

Definitionen des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 154

A. Die Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)	154
I. Die Formulierung der sog. „Nürnberger Prinzipien“	154
II. Die Entwürfe für einen „Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“	156
B. Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes	168
I. Die Vorarbeiten der Völkerrechtskommission	168
II. Das Statut von Rom	169
III. Bewertung	170
C. Zusammenfassung	172

Vierter Teil

Interpretation des Konzeptes durch die Rechtsprechung	175
A. Die Auslegung des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Rechtsprechung nach dem Zweiten Weltkrieg	176
I. Das „überindividuelle“ Schutzgut der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ...	177
II. „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“: Verletzungshandlung oder Gesinnung?	183
III. Der Zusammenhang mit einem System der Gewalt- und Willkürherrschaft	188
IV. Zusammenfassende Definition	193
V. Bewertung	193
B. Die Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach der Rechtsprechung der Kammern des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	195
I. Die Begehung der Tat innerhalb eines bewaffneten Konfliktes	195
II. Die Ausrichtung gegen die Zivilbevölkerung	197
III. Das Erfordernis der Diskriminierungsabsicht	202
IV. Das politische Element	204
V. Der Vorsatz: das Wissen des Täters um den Kontext seiner Tat	207
VI. Zusammenfassung	210
C. Bedeutung der Rechtsprechung für die Bestimmung der Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	211
I. Erläuterung des Begriffes der „unmenschlichen Handlung“	211
II. Der Kontext der Tat – das politische Element	212
III. Die subjektive Tatseite	213
IV. Ergebnis	213

Fünfter Teil

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen einen Mindeststandard „menschlichen Verhaltens“	214
A. Der Begriff der Menschlichkeit oder Humanität	215
I. Philosophische Grundlagen des Begriffes der „Humanität“	215
II. Humanität als Rechtsbegriff	220
B. Die „Gesetze der Menschlichkeit“ im internationalen Recht	221
I. Die sog. „Martenssche Klausel“	221
II. Funktionen der „Martensschen Klausel“	223
C. Mindeststandards der Menschlichkeit im internationalen Recht	228
I. Grundsätzlich in Betracht kommende Rechtszweige	228
II. Das „humane Recht“ als Oberbegriff für das humanitäre Kriegsrecht und das Recht der Menschenrechte	229
III. Kodifikationen des „humanen“ Völkerrechts	232
IV. Mindeststandards des humanitären Kriegsvölkerrechts	235
V. Zwischenergebnis	254

D. Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Ausdruck der Mindeststandards „Menschlichen Verhaltens“	255
I. Ziel der Untersuchung	255
II. Die Anknüpfungshandlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	255
E. Ergebnis	262

Sechster Teil

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internationale Verbrechen 265

A. Die Definition des „Internationalen Verbrechens“	266
I. Vorbemerkung zur Begrifflichkeit	267
II. Allgemeine Kriterien für die Bewertung einer Tat als „internationales Verbrechen“	268
III. Differenzierung nach internationalen Verbrechen i. e. S. und internationalen Verbrechen i. w. S.	273
IV. Ergebnis	277
B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internationale Verbrechen	277
I. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Bedrohung bzw. Bruch des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit	278
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen	286
III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Massenverbrechen	291
IV. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Teil eines „systematischen oder weitverbreiteten Angriffes gegen irgendeine Zivilbevölkerung“	298
V. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als „staatliche Verbrechen“	303
VI. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Völker	319
VII. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen das Existenzrecht der Völker	324
C. Ergebnis der dargestellten Deutungsversuche der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	329

Siebter Teil

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit 332

A. Verbrechen an der Menschheit und die Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft	333
I. Der Ansatzpunkt: die Betroffenheit der gesamten Menschheit	333
II. Das Problem: Die Vereinbarkeit von Verbrechen an der Menschheit mit der Struktur der internationalen Gemeinschaft, insbes. dem Grundsatz der Staatensouveränität	338

III. Stufen der Internationalisierung des Strafrechts am Beispiel der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg	342
B. Die internationale Gemeinschaft als <i>Rechtsgemeinschaft</i>	360
I. Die Pflicht zum Heraustreten aus dem Naturzustand	360
II. Die Pflicht zur Verhinderung von Rückfällen in den Naturzustand	361
III. Ergebnis	364
C. Konsequenzen für die Bestimmung der Verbrechen an der Menschheit	365
I. Verbrechen an der Menschheit als Verstöße gegen die Grundprinzipien der internationalen Gemeinschaft	366
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstöße gegen das Menschenrechtsprinzip	368
III. Die Maxime der Rechtlosigkeit bestimmter Menschengruppen als Verstoß gegen das Menschenrechtsprinzip	371
IV. Die Rechtfertigung des Eingreifens der internationalen Gemeinschaft: Bestehen eines Zustandes der Rechtlosigkeit gerade im Hinblick auf die Gewährleistung des Menschenrechtsprinzips	373
D. Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit des einzelnen Täters	374
I. Die „unmittelbare Drittwirkung“ des Menschenrechtsprinzips	374
II. Die Begehung „unmenschlicher“ Handlungen	375
III. Der Täter als „Vollstrecker“ der Maxime der Rechtlosigkeit	376
E. Ausblick: Konsequenzen für die Befugnis zur „humanitären Intervention“	376
Literaturverzeichnis	378
Stichwortverzeichnis	399

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	29
------------------	----

Erster Teil

Historische Entstehung und Entwicklung des Konzeptes der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“	35
---	-----------

A. Der Erste Weltkrieg	36
I. Die Verfolgung der armenischen Bevölkerung in der Türkei	36
II. Die Bewertung der Kriegführung des Deutschen Kaiserreiches und seiner Verbündeten durch die sog. „Kommission der Fünfzehn“	39
1. Die Bezugnahme auf die „Gesetze der Menschlichkeit“ durch die Kommissionsmehrheit	40
2. Bestimmung des Inhalts der „Gesetze der Menschlichkeit“	41
3. Die abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder der Vereinigten Staaten	42
4. Die Friedensverträge	44
III. Ergebnis	45
B. Der Zweite Weltkrieg	46
I. Die strafrechtliche Behandlung der während des Krieges durch deutsche Staatsangehörige begangenen „Greuelthaten“	46
1. Die Herausbildung eines politischen Konsenses zur strafrechtlichen Verfolgung von „Greuelthaten“	46
a) Einleitung	46
b) Überblick über politische Stellungnahmen, die sich mit den sog. „Greuelthaten“ befaßten	47
c) Zusammenfassung	50
2. Die Vorbereitung der Prozesse	50
3. Die Herausbildung der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	52
a) Grundlegung durch Robert H. Jackson	52
b) Die Herausbildung einer Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Londoner Konferenz	54
c) Das Ergebnis: Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Londoner Abkommen	58
4. Die Durchführung des „Nürnberger Prozesses“	59
a) Die Anklageschrift gegen die „nazistischen Hauptkriegsverbrecher“	59
aa) Die Struktur der Anklageschrift: die Verschwörung zum Angriffskrieg	60
bb) Die Stellung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	62
cc) Verhältnis zu den Kriegsverbrechen	63

b) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes	64
aa) Ausführungen zu den Kriegsverbrechen	64
bb) Die Behandlung der Judenverfolgung	66
cc) Allgemeine Ausführungen zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit	66
dd) Ergebnis	67
5. Die Folgeprozesse	69
a) Das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10	69
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	70
bb) Zeitlicher Anwendungsbereich	70
cc) Verhältnis zu den anderen Verbrechen	70
dd) Bewertung	70
b) Durchführung: die 12 Nürnberger „Folgeprozesse“	71
6. Ergebnis	72
II. Die strafrechtliche Behandlung der Taten der fernöstlichen Kriegsgegner der Alliierten	73
1. Die Einrichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten	73
2. Das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Militärgerichtshofes	74
a) Einbeziehung von Taten gegen Angehörige der Streitkräfte	74
b) Keine Aufnahme von Verfolgungen aus religiösen Gründen	75
3. Das Tokioter Verfahren	75
4. Bewertung	77
III. Ergebnis: Die Entwicklungslinie des Konzeptes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg	79
C. Die Gegenwart	82
I. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	82
1. Entstehungsgeschichte	82
2. Die Errichtung des Strafgerichtshofes	84
3. Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien	86
4. Überblick über die bisherige Arbeit des Strafgerichtshofes im Hinblick auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit	88
a) Der erste Fall: Dusan Tadić	89
b) Die erste Anklageschrift: Dragan Nikolic	92
c) Das erste Urteil: Drazen Erdemovic	94
5. Bewertung	99
II. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	100
1. Errichtung und Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (ICTR)	100
2. Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des ICTR	102
3. Die bisherige Arbeit des ICTR	104
4. Diskrepanz zur innerstaatlichen Strafverfolgung	105
5. Bewertung	107

D. Ergebnis 107

Zweiter Teil

**Kodifikation von Teilbereichen des Konzeptes
in internationalen Abkommen** 109

**A. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom
9. Dezember 1948** 111

 I. Der Begriff des „Genozids“ bzw. Völkermordes 111

 II. Die Abfassung der Konvention 114

 III. Der Inhalt der Konvention 115

 1. Präambel 115

 2. Vorgehensweise 115

 IV. Die Definition des Völkermordes nach der Konvention 118

 1. Schutzobjekte 118

 2. Angriffshandlungen 120

 3. Das Erfordernis der „Zerstörungsabsicht“ 122

 V. Bezüge des Völkermordes zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 123

 1. Äußerer Zusammenhang 123

 2. Innerer Zusammenhang 124

 a) Genozid als Unterfall der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 124

 b) Herausstellung des Verfolgungsaspektes 125

 c) Vernachlässigung der „unmenschlichen Handlungen“? 126

 d) Die Bedeutung des Konzeptes des Völkermordes für das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 127

**B. Die Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der
Apartheid vom 30. November 1973** 128

 I. Der Begriff der *Apartheid* 128

 II. Die Abfassung der Konvention 129

 III. Der Inhalt der Konvention 130

 1. Präambel 130

 2. Vorgehensweise 130

 IV. Die Definition des Verbrechens der Apartheid 131

 1. Angriffshandlungen 132

 2. Das Erfordernis der Unterdrückungsabsicht 132

 V. Bezüge der *Apartheid* zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 133

 1. Apartheid als Unterfall der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 133

 2. Die Apartheid als „Verfolgung aus rassistischen Gründen“ 134

 VI. Ergebnis 135

**C. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder
erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984** 135

 I. Vorgeschichte 136

 II. Der Inhalt des Übereinkommens von 1984 138

 III. Die Definition der Folter nach dem Übereinkommen 139

1. Taterfolg und Angriffshandlungen	140
2. Der Täterkreis	142
3. Die Tatzwecke – die spezifische Absicht des Folterers	143
IV. Bezüge der Folter zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	145
1. Die Folter als Teil des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	145
2. Das Verhältnis zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung	145
a) Ausführungen im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 3 der EMRK	146
b) Ergebnis	148
3. Erläuterung des Begriffs der unmenschlichen Handlung durch den Unterfall der Folter	148
D. Zusammenfassung: Gemeinsame Merkmale der durch internationale Abkommen geregelten Teilbereiche der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	149
I. Die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen	149
II. Vorliegen einer bestimmten Absicht des Täters	150
III. Kollektivität der Opfer	151
IV. Staatliche Beteiligung	152
V. Ergebnis	152

Dritter Teil

Definitionen des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 154

A. Die Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)	154
I. Die Formulierung der sog. „Nürnberger Prinzipien“	154
II. Die Entwürfe für einen „Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“	156
1. Der Entwurf von 1954	156
a) Gliederung des Tatbestandes in „unmenschliche Handlungen“ und „Verfolgungen“	157
b) Das Erfordernis der „staatlichen Verwicklung“	157
2. Der Entwurf von 1991	158
a) Die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen als gemeinsames Merkmal	159
b) Die Liste der genannten Tathandlungen	159
c) Beibehaltung und Definition der „Verfolgungen“	160
d) Die Kriterien der „System- oder Massenhaftigkeit“	160
e) Lösung des Täterkreises aus der „staatlichen Verwicklung“	161
3. Der Entwurf von 1996	162
a) Erweiterung des Kreises der Tathandlungen	162
b) Die Definition der „unmenschlichen Handlungen“	163
c) Weitere Erfordernisse	164
aa) Begehung „in systematischer Weise oder in großem Umfang“	164

Inhaltsverzeichnis

19

bb) Anstiftung oder Leitung durch eine Regierung oder irgendeine Organisation oder Gruppe	165
4. Zusammenfassung und Bewertung	166
B. Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes	168
I. Die Vorarbeiten der Völkerrechtskommission	168
II. Das Statut von Rom	169
III. Bewertung	170
1. Die genannten unmenschlichen Handlungen	170
2. Die Verfolgungen	171
3. Der „großangelegte oder systematische Angriff gegen die Zivilbevölkerung“	172
C. Zusammenfassung	172

Vierter Teil

Interpretation des Konzeptes durch die Rechtsprechung 175

A. Die Auslegung des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Rechtsprechung nach dem Zweiten Weltkrieg	176
I. Das „überindividuelle“ Schutzgut der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ...	177
1. Die Menschheit als „Träger und Schützer“ bestimmter Werte	177
2. Die Menschenrechte	179
3. Die Menschenwürde	181
4. Zusammenfassung	183
II. „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“: Verletzungshandlung oder Gesinnung?	183
1. Die unmenschliche Gesinnung	184
2. Die unmenschliche Tat	185
3. Bewertung	188
III. Der Zusammenhang mit einem System der Gewalt- und Willkürherrschaft	188
IV. Zusammenfassende Definition	193
V. Bewertung	193
B. Die Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach der Rechtsprechung der Kammern des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	195
I. Die Begehung der Tat innerhalb eines bewaffneten Konfliktes	195
II. Die Ausrichtung gegen die Zivilbevölkerung	197
1. Der Begriff der Zivilbevölkerung	197
2. Das einzelne Opfer	197
3. Bewertung	200
4. Der Begriff der „Bevölkerung“ – Erfassung von Einzeltaten?	201
III. Das Erfordernis der Diskriminierungsabsicht	202
IV. Das politische Element	204
V. Der Vorsatz: das Wissen des Täters um den Kontext seiner Tat	207
VI. Zusammenfassung	210

C. Bedeutung der Rechtsprechung für die Bestimmung der Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	211
I. Erläuterung des Begriffes der „unmenschlichen Handlung“	211
II. Der Kontext der Tat – das politische Element	212
III. Die subjektive Tatseite	213
IV. Ergebnis	213

Fünfter Teil

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen einen Mindeststandard „menschlichen Verhaltens“ 214

A. Der Begriff der Menschlichkeit oder Humanität	215
I. Philosophische Grundlagen des Begriffes der „Humanität“	215
1. Die grundlegende Relativität des Begriffes	215
2. Die Trias Bildung, Menschenfreundlichkeit und Menschenwürde	216
a) Bildung	216
b) Menschenfreundlichkeit	216
c) Menschenwürde	218
3. Bedeutung für den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	219
II. Humanität als Rechtsbegriff	220
B. Die „Gesetze der Menschlichkeit“ im internationalen Recht	221
I. Die sog. „Martenssche Klausel“	221
II. Funktionen der „Martensschen Klausel“	223
1. Lückenschließung durch Gewohnheitsrecht	223
2. Lückenschließung durch Rechtsfortbildung	224
3. Der Grundsatz der Menschlichkeit als rechtlicher Beurteilungsmaßstab	225
4. Ergebnis	227
C. Mindeststandards der Menschlichkeit im internationalen Recht	228
I. Grundsätzlich in Betracht kommende Rechtszweige	228
II. Das „humane Recht“ als Oberbegriff für das humanitäre Kriegsrecht und das Recht der Menschenrechte	229
1. Unterschiede zwischen dem humanitären Kriegsrecht und dem Recht der Menschenrechte	229
2. Der Schutz der Menschlichkeit als gemeinsames Ziel	230
3. Ergebnis	232
III. Kodifikationen des „humanen“ Völkerrechts	232
1. Mindeststandards nach den Menschenrechtsabkommen	232
a) Nicht derogierbare Rechte	233
b) Inhalt der absolut geschützten Rechte	233
2. Ergebnis	235
IV. Mindeststandards des humanitären Kriegsvölkerrechts	235
1. Die Tatbestände der sog. „schweren Verletzungen“ der Genfer Konventionen von 1949	236
a) Bedeutung	236
b) Beschränkung des Opferkreises auf geschützte Personen	237

c) Die schweren Verletzungen als in internationalen Konflikten zu beachten- der Mindeststandard für die Behandlung von Personen	237
d) Inhalt des Mindeststandards	238
e) Ergebnis	242
2. Erweiterung der schweren Verletzungen durch das erste Zusatzprotokoll von 1977	243
a) Erweiterung des persönlichen Schutzbereiches	243
b) Inhaltliche Erweiterung	243
c) Ergebnis	247
3. „Grundlegende Garantien“ nach den Zusatzprotokollen zu den Genfer Ab- kommen von 1977	247
a) Bedeutung als Mindeststandard in internationalen und internen bewaffne- ten Konflikten	247
b) Erweiterung des personellen Anwendungsbereiches	248
c) Inhaltliche Erweiterung	249
d) Ergebnis	249
4. Mindeststandard im gemeinsamen Artikel drei der Genfer Abkommen von 1949	250
a) Bedeutung als Mindeststandard für nicht-internationale Konflikte	250
b) Inhalt des Mindeststandards	251
c) Ergebnis	252
5. Erklärung eines humanitären Mindeststandards	253
a) Bedeutung als Vorschlag für einen unter allen Umständen einzuhaltenden Mindeststandard	253
b) Inhalt	253
c) Ergebnis	254
V. Zwischenergebnis	254
D. Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Ausdruck der Min- deststandards „Menschlichen Verhaltens“	255
I. Ziel der Untersuchung	255
II. Die Anknüpfungshandlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	255
1. Mord	256
2. Ausrottung	256
3. Versklavung	257
4. Vertreibung oder Zwangsumsiedlung der Bevölkerung	257
5. Folter	258
6. Freiheitsberaubung	258
7. Vergewaltigung	259
8. Verfolgungen	260
9. Verschwindenlassen von Personen	261
10. Apartheid	261
11. Andere unmenschliche Handlungen	262
E. Ergebnis	262

*Sechster Teil***Verbrechen gegen die Menschlichkeit
als internationale Verbrechen**

265

A. Die Definition des „Internationalen Verbrechens“	266
I. Vorbemerkung zur Begrifflichkeit	267
II. Allgemeine Kriterien für die Bewertung einer Tat als „internationales Verbrechen“	268
1. Formelle Begriffsbestimmungen	268
a) Der internationale Charakter der Verbotsnorm	268
b) Das Kriterium der unmittelbaren Anwendbarkeit	269
c) Bewertung	270
2. Materielle Begriffsbestimmungen	271
a) Die „Schwere und Gefährlichkeit der Tat“	271
b) Die Verletzung internationaler Rechtsgüter	271
III. Differenzierung nach internationalen Verbrechen i. e. S. und internationalen Verbrechen i. w. S.	273
IV. Ergebnis	277
B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internationale Verbrechen	277
I. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Bedrohung bzw. Bruch des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit	278
1. These	278
2. Der Begriff des internationalen Friedens	278
3. Der Frieden als internationales Rechtsgut	279
4. Argumentation	280
a) Historische Entstehung des Konzeptes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	280
b) Die Definitionen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	281
c) Das Eingreifen dritter Staaten	282
d) Die Bewertung als Friedensbedrohung bzw. -bruch nach Art. 39 der UN-Charta	283
5. Bewertung	285
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen	286
1. These	286
2. Die Menschenrechte als internationale Rechtsgüter	286
3. Argumentation	287
4. Bewertung	290
III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Massenverbrechen	291
1. These	291
2. Argumentation	291
3. Bewertung	296
IV. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Teil eines „systematischen oder weitverbreiteten Angriffes gegen irgendeine Zivilbevölkerung“	298
1. These	298
2. Argumentation	298

3. Bewertung	302
V. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als „staatliche Verbrechen“	303
1. These	303
2. Argumentation	303
a) Das Phänomen der „staatlichen Verwicklung“ in die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	304
b) Die Frage nach einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates	306
aa) Der Entwurf der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit	307
bb) Bewertung	308
c) Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums	309
aa) Das Phänomen der sog. Makrokriminalität	309
bb) Die Notwendigkeit einer „Internationalisierung“ der strafrechtlichen Reaktion	312
cc) Kollektive oder individuelle Verantwortlichkeit?	313
d) Komplementarität von strafrechtlicher Individualverantwortung und Staatenverantwortlichkeit	315
3. Ergebnis	316
VI. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Völker	319
1. These	319
2. Die Gleichberechtigung der Völker als international geschütztes Rechtsgut .	319
3. Argumentation	320
a) Der Verfolgungscharakter der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	320
b) Die Diskriminierungsabsicht als Merkmal aller Verbrechen gegen die Menschlichkeit	321
c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verfolgungen	323
VII. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstoß gegen das Existenzrecht der Völker	324
1. These	324
2. Das Existenzrecht der Völker als internationales Rechtsgut	324
3. Argumentation	324
4. Bewertung	327
a) Zustimmung	327
b) Kritik	328
C. Ergebnis der dargestellten Deutungsversuche der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	329

Siebter Teil

**Verbrechen gegen die Menschlichkeit
als Verbrechen an der Menschheit**

A. Verbrechen an der Menschheit und die Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft	333
I. Der Ansatzpunkt: die Betroffenheit der gesamten Menschheit	333

II.	Das Problem: Die Vereinbarkeit von Verbrechen an der Menschheit mit der Struktur der internationalen Gemeinschaft, insbes. dem Grundsatz der Staatensouveränität	338
1.	Der Begriff der „Menschheit“	338
2.	Der Grundsatz der Souveränität der Staaten	340
III.	Stufen der Internationalisierung des Strafrechts am Beispiel der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg	342
1.	Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstöße gegen das Strafrecht der zivilisierten Nationen – subsidiäre Durchsetzung durch die internationale Gemeinschaft	344
2.	Exkurs: die Qualifizierung der Strafvorschriften des Londoner Abkommens	346
a)	Erlaß von Vorschriften über Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Besatzungsrecht oder Anwendung deutschen Strafrechts?	346
b)	Erlaß von (rückwirkenden) Strafvorschriften	348
c)	Bewertung	350
3.	Völkervertragliche Mindeststandards der Menschlichkeit – subsidiäre Durchsetzung durch die internationale Gemeinschaft	351
4.	Zwischenergebnis	355
5.	Verbrechen an der Menschheit – primäre Zuständigkeit der internationalen Gemeinschaft	356
6.	Ergebnis	359
B.	Die internationale Gemeinschaft als <i>Rechtsgemeinschaft</i>	360
I.	Die Pflicht zum Heraustreten aus dem Naturzustand	360
II.	Die Pflicht zur Verhinderung von Rückfällen in den Naturzustand	361
III.	Ergebnis	364
C.	Konsequenzen für die Bestimmung der Verbrechen an der Menschheit	365
I.	Verbrechen an der Menschheit als Verstöße gegen die Grundprinzipien der internationalen Gemeinschaft	366
II.	Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verstöße gegen das Menschenrechtsprinzip	368
1.	Der Schutz des Menschen als Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ...	368
2.	Der Inhalt des Menschenrechtsprinzips: Das Recht auf Rechtsfähigkeit	369
3.	Die Pflicht des Staates zur Gewährleistung des Menschenrechtsprinzips	370
III.	Die Maxime der Rechtlosigkeit bestimmter Menschengruppen als Verstoß gegen das Menschenrechtsprinzip	371
IV.	Die Rechtfertigung des Eingreifens der internationalen Gemeinschaft: Bestehen eines Zustandes der Rechtlosigkeit gerade im Hinblick auf die Gewährleistung des Menschenrechtsprinzips	373
D.	Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit des einzelnen Täters	374
I.	Die „unmittelbare Drittwirkung“ des Menschenrechtsprinzips	374
II.	Die Begehung „unmenschlicher“ Handlungen	375
III.	Der Täter als „Vollstrecker“ der Maxime der Rechtlosigkeit	376
E.	Ausblick: Konsequenzen für die Befugnis zur „humanitären Intervention“	376

Inhaltsverzeichnis	25
Literaturverzeichnis	378
Stichwortverzeichnis	399

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	American Journal of International Law
AJPIL	Austrian Journal of Public International Law
AlbLR	Albany Law Review
AMRE	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm.	Anmerkung
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGH St	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BYIL	British Yearbook of International Law
ColJTL	Columbia Journal of Transnational Law
ders.	derselbe
Doc.	Document
DRZ	Deutsche Richterzeitung
EA	Europa-Archiv
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FILJ	Fordham International Law Journal
FlorJIL	Florida Journal of International Law
For. Aff.	Foreign Affairs
FR	Frankfurter Rundschau
FS	Festschrift
FYIL	The Finnish Yearbook of International Law
GA	Golddammers Archiv für Strafrecht
GJICL	Georgia Journal of International and Comparative Law
GYIL	German Yearbook of International Law
HarvHRJ	Harvard Human Rights Journal
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRQ	Human Rights Quarterly
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
HYIL	Hague Yearbook of International Law
ICC	International Criminal Court

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTR	International Criminal Tribunal for Ruanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
i. e. S.	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGY	International Geneva Yearbook
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Legal Reports
Int. Aff.	International Affairs
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft
IRPL	International Review of Penal Law
IRRC	International Review of the Red Cross
IsrYBHR	Israel Yearbook on Human Rights
IT	International Tribunal s. ICTY
JA	Juristische Ausbildung
JDI	Journal du droit international
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritJ	Kritische Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MdS	Die Metaphysik der Sitten (Kant)
MJIL	Michigan Journal of International Law
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MW 36	Mittelweg 36
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Neue Justiz
NorJIL	Nordic Journal of International Law
NStZ	Neue Zeitung für Strafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
RBDI	Revue belge de droit international
RCDPC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
RdC	Recueil des Cours
RDP	Revue du Droit Public et de la science politique en France et à l'étranger
RDPC	Revue de droit pénal et de criminologie
RDPSP	Revue du droit public et de la science politique
RES	Resolution
RGDIP	Revue générale de droit international public
RICR	Revue internationale de la Croix-Rouge
RIDP	Revue internationale de droit pénal
RISDP	Revue de droit international de sciences diplomatiques et politiques
SchwZStrafR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sp.	Spalte
StV	Strafverteidiger
Suppl.	Supplement
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
VirJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen
WOLR	Western Ontario Law Review
WWR	Wehrwissenschaftliche Rundschau
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
YLJ	The Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZeF	Zum ewigen Frieden (Kant)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

„Was Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind, ist zu bekannt, als daß es einer Erörterung bedürfte.“¹

Die vorliegende Arbeit untersucht, ob Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der gesamten Menschheit – mit der Folge einer entsprechenden Rechtfertigung zur „universellen“ Ahndung – zu verstehen sind.

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Feststellung, daß im Hinblick auf die Übertragung des englischen Begriffes der „crimes against humanity“ unterschiedliche Übersetzungen möglich sind. Dieser Begriff wird immer dann verwendet, wenn besonders abstoßende Verbrechen ein Ausmaß ähnlich dem der NS-Verbrechen erreichen und „das Gewissen der Menschheit schockieren“². Zum einen läßt sich dieser Begriff mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ übersetzen. Dies impliziert die Feststellung eines Verstoßes gegen bestimmte Verhaltensanforderungen, gegen einen Mindeststandard ethischen, „menschlichen“ Verhaltens. Dies ist jedoch nicht die einzige Deutungsweise des Begriffes³, in Betracht käme auch die Übersetzung als „Verbrechen an der Menschheit“⁴. Der Begriff läßt sich demnach auf zwei verschiedene Weisen übersetzen⁵.

¹ Robert H. Jackson, Hauptankläger der Vereinigten Staaten von Amerika im Nürnberger Prozeß gegen die sog. „Hauptkriegsverbrecher“, Erste Anklagerede vom 21.11.1945, dt. in: „Staat und Moral“, S. 60.

² Vgl. z. B. Donat-Cattin: „The term ‚crimes against humanity‘ is often used by the general public to characterise inhumane acts unacceptable for modern civilisation“, in: Lattanzi (Hrsg.) The International Criminal Court, S. 49. Becker hat jedoch zu Recht darauf hingewiesen, daß eine Beurteilung der Frage, wann eine Tat die gesamte Menschheit berührt, anhand der „weltweiten Reaktion“, die sie auslöst, problematisch ist, da ein entsprechendes „Weltgewissen“ nicht existiere und das Maß der moralischen Entrüstung von anderen Faktoren, insbes. macht- und wirtschaftspolitischen Überlegungen, überlagert werde, s. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, S. 161, 162.

³ Zu den Übersetzungsschwierigkeiten bezüglich der Begriffe „humanity“ (engl.) bzw. „l’humanité“ (frz.) s. auch Reemtsma, der schließlich vorschlägt, die Bezeichnung „Verbrechen gegen die Humanität“ zu wählen, Mittelweg 3/1992, S. 66.

⁴ Dies würde im Englischen in etwa dem Begriff „crimes against mankind“, im Französischen dem Begriff „crimes contre le genre humain“ entsprechen. Diese Übersetzung wird zum Teil für zutreffender gehalten: „Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollte wohl heißen, die Täter hätten sich an einem ethischen Wert, an der humanitas, vergangen, die Täter wären nicht menschlich genug. Das klingt aber sehr abmildern im Vergleich zu dem Englischen. Humanity bezieht sich im Englischen auf die Opfer, die Ermordeten und die Menschheit als Ganzes, die durch die Morde verhöhnt worden ist, und nicht auf einen fehlenden ethischen Wert bei den Tätern.(...) Humanity kann ‚Menschlichkeit‘ heißen, aber im genannten Zusammenhang heißt es eindeutig ‚Menschheit‘“, Leserbrief von Joseph Butler, Lehrbeauftragter für Englisch an der

Es handelt sich dabei aber nicht nur um ein linguistisches Problem. Vielmehr lassen die unterschiedlichen Übersetzungen den Rückschluß auf ein unterschiedliches Verständnis des Konzeptes der „crimes against humanity“ zu. Übersetzt man „humanity“ mit „Menschlichkeit“, so versteht man unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen Oberbegriff für schwerwiegende Verstöße gegen einen Mindeststandard „mitmenschlichen“ Verhaltens, die eine strafrechtliche Sanktionierung – auf der nationalen oder internationalen Ebene – erfordern. Die Übersetzung als „Verbrechen an der Menschheit“ deutet dahingegen darauf hin, daß die Taten, die bestraft werden sollen, die gesamte Menschheit betreffen.

Es handelt sich dabei um eine Frage, die in der Literatur und Rechtsprechung zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit früher gelegentlich erwähnt, jedoch nicht ausdrücklich aufgeworfen oder ausführlich behandelt wurde. Daß diese Frage von aktueller Bedeutung ist, zeigt sich daran, daß sie zum Gegenstand einer grundlegenden Kontroverse unter den Richtern des durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen errichteten Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien geworden ist. Während ein Teil der Richter im Berufungsverfahren gegen Drazen Erdemovic die Sichtweise vertrat, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Menschheit als Ganzes betreffen⁶, lehnte Richter Li dies ausdrücklich ab und bezeichnete sie als Verbrechen gegen einen Mindeststandard menschlichen Verhaltens⁷. Dieser Ansicht hat sich Richter Robinson im Verfahren gegen Dusan Tadić⁸ angeschlossen.

Die unterschiedliche Übersetzung wirkt sich dann aus, wenn Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf internationaler Ebene bestraft werden sollen. Deutet man

Technischen Universität München, in: SZ v. 28/29.5.1997, S. 14. s. auch *Hollweg*, JZ 1993, S. 986, Anm. 57 sowie *Zimmermann*, der das Verbrechen ohne nähere Erläuterung als „Verbrechen gegen die Menschheit“ bezeichnet, ZaöRV 58 (1998), S. 50.

⁵ Hierauf hat *Schwelb* bereits 1946 hingewiesen: „The word humanity (l’humanité) has at least two different meanings, the one connoting the human race or mankind as a whole, and the other, humaneness, i. e., a certain quality of behaviour.“ Schwelb spricht sich für die Übersetzung mit ‚Menschlichkeit‘ aus: „It is submitted that in the Charter, and in the other basic documents which will be discussed in this article, the word humanity is used in the latter sense. It is therefore, not necessary, for a certain act, in order to come within the notion of crimes against humanity, to affect mankind as a whole. A crime against humanity is an offence against certain general principles of law which, in certain circumstances, becomes the concern of the international community, namely, if it has repercussions reaching across international frontiers, or if it passes in magnitude or savagery any limits of what is tolerable by modern civilizations“, s. BYIL 23 (1946), S. 195.

⁶ *The Prosecutor v. Drazen Erdemovic* (Case No. IT-96-22-A), 7 October 1997, Sentencing Judgement, Joint Separate Opinion of Judge McDonald and Judge Vorah, para. 21.

⁷ In: *The Prosecutor v. Drazen Erdemovic* (Case No. IT-96-22-A), 7 October 1997, Sentencing Judgement, Separate and Dissenting Opinion of Judge Li, para. 26.

⁸ „... The proper meaning of a crime against humanity is not that it is a crime against the whole of humanity, but rather that it is a crime which offends humaneness, i. e. a certain quality of behaviour“, in: *The Prosecutor v. Dusko Tadic* (Case No. IT-94-1-T bis R 117), Sentencing Judgement, 11 November 1999, S. 4.

diese Verbrechen als Verstoß gegen einen Mindeststandard menschlichen Verhaltens, so wirft dies die Frage auf, welchen Inhalt dieser Standard hat und ob er universell gültig ist. Deutet man sie hingegen als Taten, die die gesamte Menschheit betreffen, so könnten diese Taten möglicherweise auch gegen den Willen des Begehungstaates geahndet werden. Fraglich ist dann aber, wie eine solche zwangsweise Ahndung mit dem Grundsatz der Souveränität der Staaten zu vereinbaren ist.

Diese Arbeit untersucht, warum Verbrechen gegen die Menschlichkeit „im Namen der internationalen Gemeinschaft“ und universell verfolgt werden können. Gleichzeitig soll damit geklärt werden, ob es sich um Verstöße gegen einen Mindeststandard menschlichen Verhaltens *oder* um Verbrechen an der ganzen Menschheit handelt.

Hierzu ist es erforderlich, den spezifischen Charakter des Konzeptes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit herauszuarbeiten. Sobald man in eine nähere Betrachtung der bisher unternommenen Bemühungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit im internationalen Recht festzuschreiben, eintritt, stellt man fest, daß das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit trotz der gerade in den letzten Jahren ausgiebig diskutierten Frage der strafrechtlichen Verfolgung großformatiger Menschenrechtsverletzungen auf der internationalen Ebene, die mit der Verabschiedung des Statuts für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof in Rom 1998 ihren Höhepunkt erreichte, letztlich nicht hinreichend geklärt ist. Mittlerweile existieren verschiedene Definitionen des Tatbestandes. Diese Definitionen wurden mit Ausnahme des Statuts von Rom stets reaktiv gebildet und insofern auf den Anwendungsfall „zugeschnitten“⁹. Dies verlieh dem Konzept seine Effektivität zur Ahn-

⁹ Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, daß sich an den Tatbeständen der Nürnberger Prozesse, insbesondere bezüglich der Kategorie der Verbrechen gegen den Frieden, aber auch hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine immer noch „nachsichelnde“ Diskussion über die Geltung des Prinzips „*nullum crimen sine lege*“ und der Vorwurf eines nicht zulässigen *ex-post-facto*-Rechts entzündete: s. hierzu insbes. *Kranzbühler*: „Das Verbrechen gegen den Frieden ist trotz aller mühsamen Ausweitungsversuche des *Briand-Kellogg*-Paktes eine Erfindung der Londoner Konferenz ebenso wie das Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, in: „Rückblick auf Nürnberg“, S. 13. Der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg vertrat bezüglich des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* die Auffassung, hierbei handele es sich nicht um eine Beschränkung der Souveränität, sondern um einen „Grundsatz der Gerechtigkeit“. Nicht die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher sei ungerecht, sondern eine Straffreiheit wäre ungerecht. Das amerikanische Militärgericht bezweifelte im sog. „Juristenprozeß“ die Anwendbarkeit des Grundsatzes auf das Völkerrecht aufgrund dessen dynamischer Natur: „Der Versuch, den *ex-post-facto*-Grundsatz auf richterliche Entscheidungen unter gemeinem Völkerrecht anzuwenden, würde bedeuten, dieses Völkerrecht im Keime zu ersticken.“, s. *Peschel-Gutzeit* (Hrsg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947*, S. 57. Zur Diskussion nach dem Zweiten Weltkrieg, s. v. a. *SJZ* 1947, Sondernummer: „Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung“, von *Hodenberg*, Sp. 113 ff., *Wimmer*, Sp. 123 ff., *Radbruch*, Sp. 131 ff. s. auch *Lange*, *DRZ* 1948, S. 155 ff. Allgemein: v. a. *Triffterer*, *Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg*, S. 124 ff., *Jung*, *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, S. 137 ff., *Hoffmann*, *Strafrechtliche Verantwortung im Völkerrecht*, S. 139 ff., *Dahm*, *Zur Problematik eines Völkerstrafrechts*, S. 55 ff. Die Frage der Geltung des Grundsatzes „*nullum crimen sine lege*“ im Bereich des Völkerstrafrechts ist umstritten. Insbesondere wird vertreten, daß aufgrund der Natur des Völkerrechts